

Um für die Einschätzung der Persönlichkeit bereits mit Freiheitsentzug Vorbestrafter alle vorhandenen Unterlagen nutzen zu können, sind die Gefangenenakten aus der vorangegangenen Strafenverwirklichung anzufordern, sofern die letzte Entlassung aus dem SV nicht länger als 5 Jahre zurückliegt und es sich nicht um eine Haftstrafe, Jugendhaft oder einen Strafarrrest handelt. Es ist erforderlich, auf derartige Aktenanforderungen unverzüglich zu reagieren.

Die Aktenanforderung hat für Verhaftete zum Zeitpunkt der Aufnahme und für Verurteilte, die sich nicht in Untersuchungshaft befanden, zum Zeitpunkt des Eingangs der Verwirklichungsunterlagen zu erfolgen. Der Akteneingang ist zu überwachen, und die Archivakten müssen nach Eingang unverzüglich dem Stationsleiter bzw. dem Erzieher zur Auswertung übergeben werden. Die beigezogene Gefangenenakte verbleibt bei der neuen Gefangenenakte und ist bei einer Verlegung mitzugeben.

Mit der Aktenanforderung erhält die StVE bzw. das JH, aus der die letzte Entlassung aus dem SV vorgenommen wurde, zugleich die Mitteilung, daß der Entlassene erneut straffällig geworden ist und kann diese Information für die Auswertung der erneuten Straffälligkeit nutzen (Vordruck SV 9).

Zu einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise mit der Gefangenenakte gehört es, daß bei Verlegungen Verhafteter bzw. Strafgefangener alle zu diesem Zeitpunkt notwendigen Unterlagen ausgefüllt und in die Gefangenenakte abgeheftet sowie die mit zu übersendenden Karteikarten beigelegt sind. Dadurch werden den Mitarbeitern der Vollzugsstelle der aufnehmenden UHA oder StVE bzw. des JH Arbeiterschwernisse, unnötige Rückfragen und evtl. Neuausfertigungen von Unterlagen erspart.

Die Gefangenenakte kann auf Weisung des Leiters der UHA oder StVE bzw. des JH oder seines Stellvertreters für Vollzug bzw. des Leiters Vollzugsdienst gekennzeichnet werden. Solche Kennzeichnungen sind z. B. „fluchtverdächtig“, „renitent“, „Ausbrecher“, „Selbsttötungsgefahr“. Die Kennzeichnung erfolgt mit Rotstift sowohl auf der Vollzugsakte als auch auf den Erziehungsunterlagen auf dem Aktendeckel unter „besondere Hinweise“. Die Verfügung darüber ist in beiden Akten abzuheften. Die Streichung einer solchen Kennzeichnung, die auch vom Leiter der Vollzugsabteilung verfügt werden kann, muß ebenfalls aktenkundig gemacht und auf dem Aktendeckel mit Datum und Unterschrift versehen werden. Es sei hierbei besonders darauf hingewiesen, daß es erforderlich ist, vor der Einweisung Verurteilter in den SV und im Zusammenhang mit durchzuführenden Erziehungsgesprächen und Beurteilungen auch stets zu prüfen, ob diese Kennzeichnung noch erforderlich oder eine Streichung möglich ist.